

Pflanzenschutz-Warndienst für die Landwirtschaft Region West



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt

Ausgabe 46
17. Juli 2024

Telefon: 04331 9453-376
Telefax: 04331 9453-389

Grüner Kamp 15–17
24768 Rendsburg

Ihr Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

➤ **Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)**

Tel.: 04120 7068-204 Mobil: 0151 14195176 oder 0152 01671740 E-Mail: llueders@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet

Wat gifft dat to vertelln?

Aktuelles aus dem Referat Umwelt- und Gewässerschutz der LKSH

Kriterien zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte: Sollen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N ($> 1,5\%$ N in der TS), zum Beispiel Mineraldünger und Wirtschaftsdünger wie Gülle, Gärrückstände sowie die meisten Klärschlämme, nach der Ernte der vorigen Hauptfrucht im Herbst ausgebracht werden, ist auch die **Ableitung des Herbstdüngedarfes zu ermitteln und zu dokumentieren**. Dabei gilt es, den Stickstoffdüngedarf unter Beachtung der Sperrfristen für die anstehenden Herbstsaaten nach Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) zu ermitteln, die sich für Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse unterscheiden. **Die Ermittlung des Düngedarfes im Herbst muss schriftlich vor der Düngung vorliegen.** Der Bedarf ist anhand der Entscheidungskriterien zur Herbstdüngung (siehe Grafik) abzuleiten und zu dokumentieren.

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfes nach der Hauptfruchternte 2024 in Schleswig-Holstein (Stand 19.06.2024)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2024.)



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

| N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg $\text{NH}_4\text{-N/ha}$ oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu ^(2,3) | kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten ⁽²⁾ |
|--|--|
| Winterraps bei Saat bis 15.09. ^(1,4) | Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohlarten, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil $>50\%$ ⁽⁶⁾ und Dauergrünland |
| Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. ^(1,4) | |
| Feldfutter ⁽⁵⁾ mit Leguminosenanteil $<50\%$ ⁽⁶⁾ bei Saat bis 15.09. | |
| Zwischenfrüchte (Futter/Gründüngung) mit Leguminosenanteil $<50\%$ ⁽⁶⁾ bei Saat bis 15.09. ^(1,3,4) | |

1) kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥ 36 mg $\text{P}_2\text{O}_5/100$ g Boden (DL-Methode)).

2) Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

4) **In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Gründüngungszwischenfrüchten); N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{\min} (0-60 cm) von <45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!**

5) Hierunter ist die Herbstsaat u.a. von Ackergras, Klee gras, Luzernegras oder Landsberger Gemenge jeweils ohne Beerntung im Herbst zu verstehen.

6) Der Leguminosenanteil richtet sich nach dem Gewichtsanteil (Sackanhänger)

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH_4 oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Zusätzlich muss die aufgebrachte Düngemenge (N- und P) spätestens zwei Tage nach der Aufbringung aufgezeichnet werden. Die Einhaltung des ermittelten Düngedarfes mit der dazugehörigen Düngedokumentation und der Sperrzeiten sind Konditionalitäten-relevant.

Der abgeleitete Herbstdüngbedarf ist für alle Schläge, die gedüngt werden sollen, nach Maßgabe des Rahmenschemas für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte zu dokumentieren. Das aktuelle Herbstrahmenschema sowie die Kriterien zur Ermittlung des N-Düngbedarf nach der Hauptfruchternte finden Sie auch auf der Homepage der Landwirtschaftskammer:

- <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/>

Sperrfristverschiebung: Eine Sperrfristverschiebung ist auch in diesem Jahr wieder möglich. Der Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist für 2024 ist auf der Homepage der Landwirtschaftskammer hinterlegt:

- https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/DueV_Formblatt_Sperrfristverschiebung_2024.pdf

Ausbringung von belastetem Wasser: Weiterhin finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer den Antrag für die Ausbringung von belastetem Wasser (TM-Gehalt < 2 %) innerhalb der Sperrzeiten 2024. Auf Antrag kann eine Ausnahme zur Ausbringung von belastetem Wasser mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei Prozent innerhalb der Sperrzeiten durch das LLnL auf Basis eines Antrages gemäß § 6 Abs. 10 S. 3 Düngeverordnung erteilt werden. Es sind eine Reihe von Bedingungen und Auflagen an die Ausnahmegenehmigung geknüpft, welche aus dem Antragsformular hervorgehen. Der Antrag kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

- https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Hinweispapier_Antrag_auf_Ausbringung_belastet_Wasser_2024.pdf

Die Dauer der Ausnahmegenehmigung ist bis zum 31. Januar 2025 begrenzt.

Ansprechpartner: Dr. Lars Biernat, Tel.: 04331-9453-340, E-Mail: lbiernat@lksh.de

Termine – Beratung für Betriebe mit Flächen in der N-Kulisse: Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngverordnung Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2020 liegen, müssen seit dem 31. Dezember 2021 den Nachweis einer Düngeberatung vorhalten. Nach dem ersten Dreijahreszeitraum ist nun für diese Betriebe eine erneute Düngeberatung im Jahr 2024 erforderlich. Für Betriebe, welche erstmalig mit der Änderung der LDüV vom 18. November 2022 Flächen in den roten Gebieten bewirtschaften, musste der Nachweis bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden. Falls das noch nicht erfolgt ist sollte unbedingt der nächst mögliche Termin wahrgenommen werden. Die Landwirtschaftskammer bietet dazu noch in diesem Jahr zwei Termine an:

| Online Seminar | Präsenzveranstaltung |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">➤ 07. November 2024 <p>Das Webseminar erfolgt über Zoom. Für die Teilnahme ist ein PC, Laptop oder Tablet mit Internetzugang und Hörmöglichkeit erforderlich.</p> <p>Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 13:15 Uhr</p> <p>Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 €</p> <p>Anmeldeschluss: 05.11.2024</p> <p>Anmeldung über den Agrarterminkalender der LKSH: https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/ereignis/termin/view/pflichtberatung-fuer-betriebsleiter-in-der-n-kulisse-23/</p> | <ul style="list-style-type: none">➤ 28. November 2024 <p>Ort: Rendsburg; Kammerhalle der Landwirtschaftskammer auf dem Norla-Gelände</p> <p>Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 13:15 Uhr</p> <p>Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 50 €</p> <p>Anmeldeschluss: 25.11.2024</p> <p>Anmeldung über den Agrarterminkalender der LKSH: https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/ereignis/termin/view/pflichtberatung-fuer-betriebsleiter-in-der-n-kulisse-25/</p> |

Hintergrund: Diese verpflichtende Beratung wurde der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom Land übertragen. Die Teilnahme an der Düngeberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLnL) auf Verlangen nachzuweisen. Die Verstöße im Düngerecht können zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen und stellen einen Verstoß im Sinne des Ordnungsrechts dar.

Ansprechpartner: Peter Lausen, Tel.: 04331-9453-341, E-Mail: plausen@lksh.de